Geschäftsordnung für den Förderverein am Ratsgymnasium e.V.

In der Neufassung vom 14.11.2022

I. Mitgliedschaft

§ 1 Der Fördererverein steht offen für alle Eltern, Schülerinnen und Schüler, ehemalige Schülerinnen und Schüler, alle Freundinnen und Freunde, Gönnerinnen und Gönner der Schule, welche mind. 18 Jahre alt und bereit sind, der Schule mit Rat und Tat beizustehen, ihre Belange zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern. Es können auch juristische Personen beitreten, die bereit sind, die Vereinsziele ideell und materiell zu fördern.

§ 2 Die Mitgliedschaft endet auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluss durch den Verein oder durch den Tod, gem. § 4 der Satzung des Fördervereins.

II. Organe

§ 3 (1) Der Vorstand wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand besteht aus:
a) der oder dem Vorsitzenden
b) der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
d) der Kassiererin oder dem Kassierer

(2) Weiterhin ist eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer zu wählen, die oder der dem Vorstand nicht angehört, eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Der Vorstand hat für die Verwirklichung der Ziele des Fördervereins besondere Sorge zu tragen. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit. Ein Vorstandsmitglied hat halbjährlich auf der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erteilen.

§ 5 Die oder der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, sie oder er leitet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlung und erledigt die Korrespondenz des Vereins.

§ 7 Die Kassiererin oder der Kassierer führt das Kassenbuch, verwaltet die Kasse des Vereins und verfasst für die Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

§ 8 Im Übrigen kann die Verteilung der wahrzunehmenden Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Bedarf hiervon unterschiedlich geregelt werden.

§ 9 (1) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Die Höhe der Beiträge wird auf der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

(2) Auf Antrag kann durch Beschluss des Vorstandes einem Mitglied der Beitrag reduziert oder erlassen werden. Diese Regelung ist bei jeder Beitragsfestsetzung erneut zu überprüfen.

(3) Die Beiträge sind jeweils zum 15. November des Jahres fällig, ohne dass eine weitere Zahlungsaufforderung ergeht.

(4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Entscheidung muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 10 (1) Die Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt. Eine Einladung hierzu ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und eventuell anstehender Abstimmungen 2 Wochen vor dem Termin.

(2) Außerordentliche Versammlungen können nach Bedarf jeweils vom Vorstand einberufen werden, wenn
a) sie von mind. 20 % der Mitglieder verlangt werden oder
b) der Vorstand einen entsprechenden Entschluss gefasst hat.

(3) Wenn die Anzahl von 50 Mitgliedern erreicht wird, sinkt der Prozentsatz nach Abs. II a auf 10 %.

§ 11 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

§ 12 (1) Die Leitung übernimmt die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Eine Ausnahme hierzu bilden die schriftlich erteilten Weisungen gem. § 13 der GO.
(3) Die Beschlussfassung über alle Anträge erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes in dieser GO oder der Satzung angegeben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag erfolgt geheime oder namentliche Abstimmung.

§ 13 (1) Anträge über die Satzung, die GO, den Bestand des Vereins, den Ausschluss eines Mitgliedes oder gleich wichtigen Inhalts müssen den Mitgliedern vor der Versammlung schriftlich in genauem Wortlaut zukommen. In diesem Fall können Mitglieder, die auf der Versammlung verhindert sind, schriftliche Weisungen an ein Mitglied ihrer Wahl erteilen. Ihre Stimme kann aber nur in dem vorher benannten konkreten Antrag gewertet werden.
(2) Anträge nach § 13 Abs. I bedürfen 2/3 Mehrheit.

§ 14 Die oder der Vorsitzende hat die Versammlung zu eröffnen, die Tagesordnung zu verlesen und genehmigen zu lassen. Bis dahin können noch Anträge zur Tagesordnung gestellt werden, diese müssen mit 2/3 Mehrheit angenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Beiträge unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes".

§ 15 Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und allen auf der Versammlung anwesenden Mitgliedern zuzusenden. Einwände gegenüber dem Protokoll müssen zu Beginn der nächsten Versammlung erhoben werden. Erfolgen keine Einwände, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 16 (1) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat das Recht:
a) das Wort zu erteilen und zu entziehen,
b) Ordnungsrufe zu erteilen,
c) von der Versammlung zu verweisen,
d) die Versammlung zu schließen.
(2) Über eine Verweisung von der Versammlung gem. Abs. I c) ist vorher mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 17 (1) Geschäftsordnungsanträge können immer gestellt werden, es muss hierfür sofort das Wort erteilt werden. Die Abstimmung muss auch sofort erfolgen.
(2) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind:
a) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
b) Antrag auf Schluss der Debatte,
c) Antrag auf Schluss der Versammlung.

§ 18 (1) Für und gegen Geschäftsordnungsanträge nach § 17 kann nur noch je eine Rednerin oder ein Redner sprechen, anschließend ist über den Tagesordnungspunkt abzustimmen.
(2) Jede und jeder Stimmberechtigte kann Anträge stellen, soweit das nach der GO noch zulässig ist.
(3) Anträge über Ausschluss von Mitgliedern, Änderungen der Satzung oder GO müssen mit der Einladung zur Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 19 Die Mitgliederversammlung beschließt über allgemeine finanzielle und interne Angelegenheiten des Fördervereins mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Die Beschlüsse der Versammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.22 in Kraft.